

Friedrichs II. Warum aber hat dann Eike nicht auch diese Landrechtstelle in entsprechender Weise geändert? Dass dies ohne Absicht unterlassen sein sollte, möchte ich nicht annehmen. Sieht es doch fast so aus, als habe Eike dem Banne nicht den gleichen Einfluss auf das Landrecht gewähren wollen, wie auf das Lehnrecht. War es etwa die Rücksicht auf die geistlichen Fürsten, die in ihren Lehnsgerichten einen Gebannten gewiss nicht als Zeugen oder Fürsprecher geduldet hätten, was Eike veranlasste, das Lehnrecht anders zu behandeln als das Landrecht? Mit der Tendenz, dem Banne keine Einwirkung auf das Landrecht zu gestatten, würde dann auch der Verfasser der Zusätze zu II, 63, 2 sich im Einklange befunden haben, der im übrigen die Bestimmungen aus Lehnrecht 12, 2 ergänzt, die Wirkungen des Bannes aber ausdrücklich auf das geistliche Gericht beschränkt. Freilich bleibt dann immer noch der anscheinend vorhandene Widerspruch zwischen III, 63, 2 und der Lehnrechtsstelle bestehen, wenn man sich nicht entschliessen kann, die von Eichmann bekämpfte Erklärung Planks anzunehmen. Auf jeden Fall dürfte das wichtige Ergebnis in Bezug auf das Jahr 1220 als Terminus a quo für die Entstehung des Lehnrechts anzuerkennen sein. Dass dagegen das Landrecht vor April 1220 entstanden sein müsse, vermag ich nicht anzuerkennen. Ich möchte mit Berothold, Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland S. 149, auch in II, 26, 5 eine Anlehnung an dasselbe Gesetz Friedrichs II. erblicken. Die Worte: 'Nieman ne mut ok penninge slan· andern penningen gelik, se ne hebben sunderlik beschet', entsprechen dem Schlusse des § 2 des Gesetzes.

Als zweite Arbeit desselben Verfassers ist eine im Historischen Jahrbuch 1910, S. 323 ff. unter dem Titel 'Kirchenbann und Königswahlrecht im Sachsen-spiegel' erschienene Abhandlung zu nennen. Sie enthält den überzeugenden Nachweis, dass Landrecht III, 54, 3, wo derjenige, der in des Papstes Bann 'mit Recht' gekommen ist, von der Erwerbung der Königswürde ausgeschlossen wird, die Worte 'mit Recht' sich nicht auf die materielle Rechtmässigkeit des Bannes beziehen, sondern auf Verhängung der Exkommunikation durch besondere Sentenz. Nicht die *excommunicatio latae sententiae*, sondern nur die grosse *excommunicatio ferendae sententiae* sollte vom Königtum ausschliessen. K. Z.

77. Ernst Eckstein, Das Schatz- und Fundregal und seine Entwicklung in den deutschen Rechten